

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
 Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
 I-39100 Bozen | Bolzano
 T 0471.306.411 | F 0471.976.462
 E info@interconsult.bz.it
 I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt., Eintragsnummer Handelsregister Bozen
 Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
 02526430216
 Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 08/08

Bozen, den 03.04.2008

Bargeldbeschränkung Geldwäschegesetz

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 231 vom 21.11.2007 wurden die Bestimmungen gegen die Geldwäsche abgeändert. Anbei kurz die wichtigsten Neuerungen mit Bezug auf die Beschränkungen des Zahlungsverkehrs und der Zahlungsmittel.

| | Scheck ab 30.04.2008 | Überbringersparbuch ab 30.06.2009 | Bargeld ab 30.04.2008 |
|--------------|--|---|--|
| Beschränkung | <p>Max. 5.000 € bei frei übertragbaren Schecks</p> <p>Kein Limit bei nicht übertragbaren Schecks</p> | < 5.000 € | unter 5.000 € zwischen verschiedenen Subjekten, auch bei geteilten Zahlungen |

Verbot Barzahlung

Der Art. 49, Abs. 1 des obgenannten Gesetzesdekrets sieht vor, dass ab 30. April 2008 der **Bargeldtransfer von über 5.000 €**, auch in mehreren Teiltransaktionen (sog. „operazione frazionata“), **zwischen verschiedenen Subjekten verboten** ist.

Eine **geteilte Transaktion** liegt dann vor, wenn eine unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt einheitliche Operation mit einem Wert von über 5.000 € anhand von mehreren Teiltransaktionen in einem Zeitraum von sieben Tagen abgewickelt wird. Dieses Konzept wird abgeschwächt, da es sich trotzdem um eine geteilte Transaktion handeln kann, wenn es Elemente gibt, die darauf schliessen lassen.¹

Ausschlaggebend für das Verbot sind zwei Elemente:

- Transfer von mehr als 5.000 €, auch durch eine sog. Geteilte Transaktion bzw. „operazione frazionata (siehe oben);
- Der Geldtransfer findet zwischen verschiedenen Subjekten statt (z. B. Gewinnentnahme in bar des Einzelunternehmers von 7.000 € ist erlaubt, während eine Barentnahme des selben Betrages eines Gesellschafters aus den Barmitteln einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft verboten ist)

¹ Der Art. 1, lit. m) Legislativdekret Nr. 231 vom 21.11.2007 definiert eine Teiltransaktion wie folgt: *„un’operazione unitaria sotto il profilo economico, di valore pari o superiore ai limiti stabiliti dal presente decreto, posta in essere attraverso più operazioni, singolarmente inferiori ai predetti limiti, effettuate in momenti diversi ed in un circoscritto periodo di tempo fissato in sette giorni ferma restando la sussistenza dell’operazione frazionata quando ricorrano elementi per ritenerla tale“.*

Absolut zu vermeiden sind also zeitlich nahe aufeinanderfolgende Entnahmen oder **Finanzierungen der Gesellschafter in Bargeld**, auch wenn sie unter dem Limit liegen. Diese Finanzierungen und Entnahmen sollten in Zukunft also ausschließlich über Kontokorrentbewegungen erfolgen.

Weiterhin erlaubt hingegen sind Ratenzahlungen in bar von Rechnungen, sofern die Ratenzahlung ausdrücklich auf der Rechnung vorgesehen ist, auch wenn es sich um Teilzahlungen unter 5.000 € handelt (z. B. Barzahlung einer Rechnung über 10.000 € in drei Raten, es sollte jedoch die sieben Tage Grenze eingehalten werden).

Diese Beschränkung des Bargeldverkehrs ist jedoch **nicht zu verwechseln mit den Bestimmungen zur Nachvollziehbarkeit der Barzahlungen welche für Freiberufler** in Kraft ist und zurzeit bei 1.000 € liegt. Ab dem 30.06.08 dürfen die Freiberufler nur mehr Bargeldzahlungen unter 500 € entgegennehmen und ab 30.06.2009 wird diese Grenze auf 100 € beschränkt.

Einschränkungen bei Schecks

Die Abs. 4 bis 11 des Art. 49 legen, mit Wirkung 30.04.2008 neue Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung und Weitergabe von Bank- und Zirkularschecks fest:

- Die neuen Scheckhefte dürfen nur mehr nicht übertragbare Schecks enthalten;
- Frei übertragbare Schecks sind nur mehr auf schriftliche Anfrage und nach Bezahlung einer Stempelsteuer von 1,50 € pro Scheck erhältlich;
- Die frei übertragbaren Schecks dürfen nur für Beträge unter 5.000 € verwendet werden und sind nur gültig, wenn die Steuernummer des Begünstigten angegeben wird.

Die Agentur der Einnahmen und die Finanzwache können bei den Banken und der Post die Steuernummer und Daten jener Subjekte nachfragen, welche frei übertragbare Schecks oder Zirkularschecks angefordert haben, sowie aller Personen, an welche die Schecks übertragen wurden.

Sparbücher

Auch der Höchstsaldo für Überbringersparbücher wird auf 5.000 Euro herabgesetzt. Überbringersparbücher, welche dieses Limit überschreiten, müssen innerhalb 30.06.2009 entweder getilgt oder auf 5.000 Euro reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

